

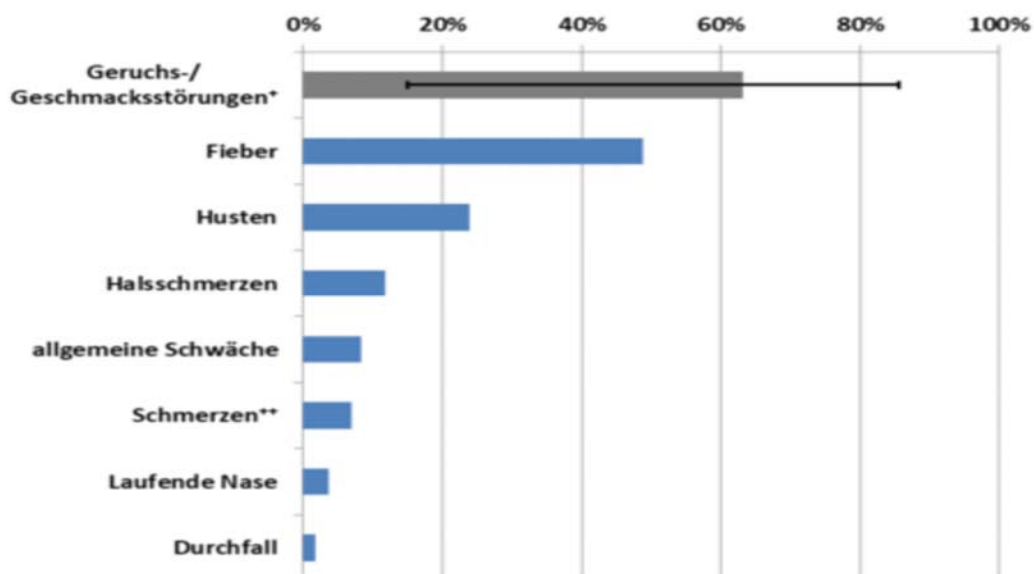
Die in unserer Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings sind diese Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere, sich an der jeweiligen epidemischen Gesamtlage orientierte Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in die Einrichtung zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Dieses Konzept will diesem Sachverhalt Rechnung tragen, gilt ab dem 01. Juli 2020 und ist mit dem Bewohnerbeirat und der WTG Behörde abgestimmt. Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden.


Generell gilt:

Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen beschränkt und nach vorheriger Terminabsprache möglich. Voraussetzung für einen Besuch ist eine Symptom- und Beschwerdefreiheit und kein bekannter Kontakt zu einem Covid-19 Infizierten. Die Einrichtung führt ein Kurzscreening durch, die Besucher tragen sich vor Betreten der Einrichtung in ein Besuchsregister ein und bestätigen ihre Angaben hierzu schriftlich. Zusätzlich wird eine Temperaturkontrolle durchgeführt.

Bei SARS Infektionen in der Einrichtung dürfen Besuche nur in gesonderten Bereichen und draußen stattfinden, soweit noch keine Isolierung stattgefunden hat.

Das Robert Koch Institut hat die derzeit häufigsten Symptome zusammengefasst:



QAB Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal	Hygiene Konzept Besuchsregelungen	Kap. F 4.5	 Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH Diakonie
		Version 2	
		Seite 2 von 4	

Die Besuchszeiten sind wie folgt:

Die Besuchszeiten sind Montag bis Sonntag: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, nach Absprache z.B. aus sozial-ethischen Gründen oder in der Sterbebegleitung auch zu anderen und erweiterten Zeiten.

Die Terminabsprache erfolgt immer telefonisch über den jeweiligen Wohnbereich ab 11.00 Uhr für den Folgetag. Auch hier sind Ausnahmen aus sozial-ethischen Gründen oder in der Sterbebegleitung möglich.

Die Besuchsregelungen im Einzelnen gelten wie folgt für:

Variante 1: Verlassen der Einrichtung (lt. aktueller CoronaAVPflegeundBesuche NRW)


BewohnerInnen der Einrichtung können die Einrichtung für maximal sechs Stunden alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Mitarbeitern derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Übersteigt die Dauer der Abwesenheit sechs Stunden, erfolgt eine Isolierung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung tragen.

Maßnahmen sind:

1. Durchführung und Dokumentation eines Kurzscreening bei den Besuchern (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) - siehe Formular. Zusätzlich wird eine Temperaturkontrolle durchgeführt.
2. Führung eines Besuchsregisters, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden – siehe Formular,
3. Information der Besucher durch Aushang und Unterweisung über die aktuellen Hygienevorgaben.
4. Tragen des Mund-Nasenschutzes bei der gesamten Begleitung, Kontaktvermeidung von Dritten, Gebot des Mindestabstands, Einhaltung der Nies- und Hustetikette sowie Desinfektion der Hände - siehe Formular
5. Verlässt der Bewohner die Einrichtung alleine, wird dies mit Uhrzeit dokumentiert.

Variante 2: Besuche auf dem Zimmer (lt. aktueller Coronaschutzverordnung NRW) unter Einhaltung der RKI Richtlinien:

- das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zum Bewohner
- das Tragen Mund-Nasen-Schutz
- die Händedesinfektion vor Betreten und nach Verlassen des Bewohnerzimmers
- Körperkontakt ist zulässig, wenn der Besuch und der Bewohner einen MNS trägt und die Händedesinfektion vor-/ nach dem Besuch erfolgt.

QAB Ev. Altenzentrum Haus am Römerkanal	Hygiene Konzept Besuchsregelungen	Kap. F 4.5	 Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH <small>Diakonie</small>
		Version 2	
		Seite 3 von 4	

Besucher werden darauf hingewiesen, dass sie und die Bewohner während des Besuchs die Verantwortung für Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer tragen. Ausdrücklich wird auf Vertraulichkeit geachtet.

Maßnahmen sind:

1. Durchführung und Dokumentation eines Kurzscreening bei den Besuchern (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen und Temperaturkontrolle gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) - siehe Formular.
2. Führung eines Besuchsregisters, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden – siehe Formular.
3. Information der Besucher durch Unterweisung über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, usw.).
4. Der Besucher trägt einen frischen Mund-Nasenschutz.
5. Besucher desinfiziert sich die Hände vor und nach dem Besuch.
6. Tragen sowohl Besucher als auch Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz und wurde die Händedesinfektion beiderseits durchgeführt, ist der Mindestabstand nicht mehr notwendig und körperliche Berührungen sind zulässig.
7. Besuch im Doppelzimmer ist erlaubt. Der Mitbewohner braucht das Zimmer für die Zeit des Besuches nicht zu verlassen. Der Besucher hat auf den erforderlichen Abstand zu achten. Zur gleichen Zeit darf nur ein Bewohner Besuch im Doppelzimmer empfangen.

Die Hygieneregeln lauten wie folgt:

Halten Sie **Abstand** und tragen Sie während Ihrer kompletten Anwesenheit einen **Mundschutz**.



Quelle: MAGS NRW



Wichtig: Mund und Nase müssen bedeckt sein.

Quelle: MAGS NRW

Desinfizieren Sie sich die Hände.

WIE? HYGIENISCHE HÄNDEDESINFEKTION NACH EN1500

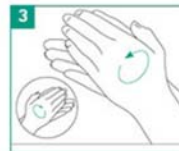
Modifiziert gemäss «WHO Guidelines on Hand Hygiene in Health Care»



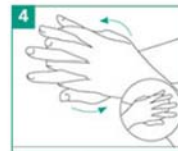
1
Hohlhand mit Desinfektionsmittel füllen



2
Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen in der Handfläche und umgekehrt



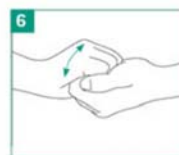
3
Handfläche gegen Handfläche reiben



4
Rechte Handfläche über linkem Handrücken und umgekehrt



5
Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern



6
Aussenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern



7
Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen Handfläche und umgekehrt



8
Nach 30 Sek. Einreiben sind die Hände trocken und bereit zum Einsatz

Quelle: B. Braun